



5. Mai 2020

Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien, Neuerlass und Änderungen Promotionsreglemente und Reglemente für die Maturitätsprüfungen

I. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Projekt «Gymnasium 2022» wird vom Bildungsrat ein neues Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Unterrichtsreglement) erlassen und Anpassungen an verschiedenen Promotions- und Maturitätsprüfungsreglementen vorgenommen. Darüber hinaus werden die kantonalen Vorgaben zur Maturität vom 4. Juni 1996, das Konzept Angebotszuteilung an Mittelschulen des Kantons Zürich vom 21. März 2014 und die Rahmenbestimmungen für die Einführung der zweisprachigen Maturität an kantonalen Mittelschulen (Deutsch/Englisch) vom 19. September 2000 aufgehoben.

Die Ergebnisse aus dem Projekt «Gymnasium 2022» erfordern ausserdem Anpassungen an regierungsrätlichen Verordnungen – der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO), der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO), der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 (MSV) und der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 7. Dezember 2010.

II. Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das Unterrichtsreglement regelt neben den unterrichtsleitenden Dokumenten (Lehrplan, einschliesslich der Stundentafel und der neu vorgeschriebenen Fachschaftsrichtlinien), auch den in Fremdsprachen erteilten Fachunterricht sowie den Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie der Schultypen an die einzelnen Schulen.

Die unterrichtsleitenden Dokumente legen den Inhalt der Grundlagen-, der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie der verpflichtenden Fächer (Fächer, die von Schülerinnen

und Schülern besucht werden müssen, die aber keine obligatorischen Fächer gemäss Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995 [MAR] sind, z.B. Robotik) und weiteren obligatorischen Fächer gemäss MAR (Informatik sowie Wirtschaft und Recht) fest.

§ 2 Grundlagen des Unterrichtes

Der Unterricht basiert auf den Lehrplänen sowie den Fachschaftsrichtlinien. Diese setzen den Rahmen für den gymnasialen Unterricht. Innerhalb dieser Eckwerte entscheiden die Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehr- und Methodenfreiheit über die konkrete Ausgestaltung des Unterrichtes.

Die Schulen stellen bei der Festlegung der Stundentafel und des Lehrplans die Zusammenführbarkeit von Schülerinnen und Schülern der Untergymnasien mit jenen der zürcherischen Sekundarstufe sicher.

2. Abschnitt: Rahmenvorgaben zur Stundentafel

A. Untergymnasium

§ 3 Fächer

Im Untergymnasium werden die Promotionsfächer gemäss den Promotionsreglementen sowie die Fächer Sport und Religionen, Kulturen, Ethik unterrichtet (Abs. 1). Ausgenommen davon ist nach Abs. 2 das Fach Sport für Schülerinnen und Schüler der Bereiche Sport und Tanz der Kunst- und Sport-Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich (K+S-Klassen), welche im Rahmen ihres ausserschulischen sportlichen Engagements die mit Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 verfolgten Ziele erfüllen. § 3 Abs. 3 hält weiter fest, dass die Schulen ihr Unterrichtsangebot um weitere, nicht promotionsrelevante, aber für die Schülerinnen und Schüler verpflichtende Fächer ergänzen können, so beispielsweise um das Fach Robotik.

§ 4 Lektionen, a. Maximale Anzahl

Während der gesamten Dauer des Untergymnasiums, also während vier Semestern, werden maximal 136 Semesterlektionen in den in § 3 genannten Fächern unterrichtet.

§ 5 b. Mindestdotationen

Nach § 5 Abs. 1 gelten während der gesamten Dauer des Untergymnasiums folgende Mindestdotationen (in Semesterlektionen) pro Fach:

Fach	Mindestdotation
Deutsch	14
Französisch	12
Englisch	10
Latein	12

Mathematik	18
Biologie	4
Chemie	2
Physik	2
Informatik	2
Geschichte	8
Geografie	6
Religionen, Kulturen, Ethik	2
Bildnerisches Gestalten	8
Musik	8
Sport	12

Um die Fächer aus dem Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) zu stärken, müssen sechs weitere Semesterlektionen für diesen Bereich verwendet werden (Abs. 2). Zusätzlich können die Schulen frei wählbar weitere zehn Semesterlektionen in die Stundentafel einsetzen (Abs. 3).

Damit neben der anspruchsvollen schulischen Ausbildung auch der Bereich Tanz, Sport oder Musik intensiv gepflegt werden kann, findet der Unterricht in den K+S-Klassen mit gegenüber anderen Gymnasien reduzierter Lektionenzahl statt. Deshalb muss für diese Klassen ein Unterschreiten der in den Mindestdotationen gemäss Abs. 1 vorgesehenen Lektionen möglich sein. Die Stundentafel muss gleichwohl die Vorgaben zur Fächerverteilung sinngemäss umsetzen, also beispielsweise der MINT-Bereich gefördert werden.

§ 6 c. Zuordnung MINT-Bereich

Die Schulen können dem MINT-Bereich neben den Fächern Mathematik, Informatik, Chemie, Physik und Biologie weitere Fächer zuordnen, so beispielsweise Robotik, Labor oder Technik. Der Bildungsrat entscheidet im Rahmen der Genehmigung des Lehrplanes und der Stundentafel über die Zulässigkeit der Zuordnung zum MINT-Bereich.

§ 7 Religionen, Kulturen, Ethik

Schulen, die davon absehen wollen, die Kompetenzen aus dem Fachbereich Religionen, Kulturen, Ethik zusätzlich zu den in den Mindestdotationen vorgesehenen Lektionen im Rahmen von Blockunterricht zu schulen oder in die Lehrpläne anderer Fächer (beispielsweise Latein oder Geschichte) zu integrieren (vgl. § 7 Abs. 1), steht es frei, anstelle dieses Vorgehens zwei zusätzliche Semesterlektionen im Fach Religionen, Kulturen, Ethik in die Stundentafel einzusetzen (Abs. 2).

§ 8 Verteilung auf Semester

Im ersten Semester des ersten Schuljahres stehen nach § 8 Abs. 1 mindestens zwei der Fächer Informatik, Chemie, Physik und Biologie in der Stundentafel. Dies, um sicherzustellen, dass den MINT-Fächern bereits in der Probezeit ausreichend Gewicht zukommt. Spätestens im ersten Semester des zweiten Schuljahres erstmals in der Stundentafel



stehen müssen die Fächer Informatik, Chemie, Physik und Biologie sowie alle in § 5 Abs. 1 genannten Fächer, die gemäss MAR als Schwerpunktfächer angeboten werden können. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler die spätere Profilwahl möglichst aufgeklärt treffen können.

B. Obergymnasium

§ 9 Mindestdotation Informatik

Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 27. Oktober 2017 beschlossen, Informatik am Gymnasium als obligatorisches Fach einzuführen. Mit der Regelung in § 9 wird dieser Beschluss umgesetzt und der Empfehlung der Projektgruppe zum Entwurf des Rahmenlehrplanes vom 3. November 2016 gefolgt, dass für das angestrebte grundlegende Verständnis im Fach Informatik mindestens vier Jahreslektionen (= acht Semesterlektionen) nötig seien. Vier der acht Semesterlektionen sollen über das ordentliche Schulbudget, die weiteren vier zusätzlich finanziert werden.

Aufgrund der kürzeren Dauer der Ausbildungsgänge an der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene (KME) kann diese die Dotation in Informatik angemessen reduzieren.

§ 10 Dotation Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie

Die Dotation im Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie ist über die gesamte Dauer des Obergymnasiums je zur Hälfte auf die Teilfächer Philosophie und Pädagogik/Psychologie zu verteilen. Pädagogik/Psychologie gilt gemeinsam als ein Teilfach.

§ 11 Maturaarbeit

Die bislang in den kantonalen Vorgaben zur Maturität enthaltene Regelung, dass für die Maturaarbeit mindestens zwei Semesterlektionen in der Stundentafel einzusetzen sind, ist neu in § 11 geregelt.

3. Abschnitt: Formale Vorgaben zu Lehrplänen und Fachschaftsrichtlinien

§ 12 Lehrpläne, a. Allgemeiner Teil

In § 12 wird geregelt, welche fachübergreifenden Angaben im allgemeinen Teil des Lehrplanes festgehalten werden müssen.

§ 13 b. Stundentafel

Die Stundentafel zeigt die Verteilung der Lektionen auf die einzelnen Semester auf.

§ 14 c. Inhalt Fachlehrpläne

§ 14 Abs. 1 regelt in lit. a–f detailliert, zu welchen inhaltlichen Punkten sich die einzelnen Fachlehrpläne äussern müssen. Unter anderem sind Angaben zu den Grundzügen der Beiträge eines Faches zur Förderung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine

Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik aufzuzeigen. Abs. 2 konkretisiert diese Regelung dahingehend, dass diese Angaben sowohl für die Grundlagen- und Schwerpunktfächer als auch für die Fächer Informatik, Wirtschaft und Recht sowie Sport ausgewiesen werden müssen.

§ 15 d. Aufbau Fachlehrpläne

Die Strukturierung der Fachlehrpläne erfolgt entlang der Fachinhalte. Es sind klare Bezüge zwischen den Fachinhalten und den Grobzielen herzustellen (Abs. 1). Die Fachlehrpläne sind auf mindestens zwei Schuljahre oder genauer auszuweisen.

§ 16 e. Antrag

Der Antrag auf Neuerlass des Lehrplanes enthält eine Begründung (Abs. 1). Bei Änderungsanträgen ist dem Antrag neben einer Begründung noch eine Übersicht über die beantragten Änderungen beizulegen (Abs. 2).

§ 17 Fachschaftsrichtlinien, a. Inhalt und Aufbau

Die in § 17 Abs. 1 neu geregelten Fachschaftsrichtlinien präzisieren den allgemeinen Teil der Lehrpläne sowie den jeweiligen Fachlehrplan. In § 17 Abs. 2–4 wird der Inhalt der Fachschaftsrichtlinien festgelegt. Die Fachschaftskonzepte zu den basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik (vgl. BRB 6/2018) und zum Gemeinsamen Prüfen (vgl. BRB 29/2016) sind Bestandteile der Fachschaftsrichtlinien. Erstere müssen für die Grundlagen- und Schwerpunktfächer wie auch für die Fächer Informatik, Wirtschaft und Recht erstellt werden. Sie können auf freiwilliger Basis auch für die Ergänzungsfächer verfasst werden.

Die Fachschaftsrichtlinien enthalten überdies Vorgaben zur Leistungsbewertung. Sie sind auf mindestens ein Schuljahr oder genauer auszuweisen.

§ 18 b. Zuständigkeit

Die jeweiligen Fachschaften erstellen die Fachschaftsrichtlinien, welche von der Schulleitung genehmigt und auf deren Vereinbarkeit mit den Lehrplänen überprüft werden.

4. Abschnitt: In Fremdsprachen erteilter Fachunterricht

§ 19 Beginn des Unterrichtes

Der Unterricht in zweisprachigen Ausbildungsgängen beginnt sowohl im Untergymnasium wie auch im Obergymnasium frühestens nach der Probezeit. Von dieser Regelung ausgenommen sind nach Abs. 2 das Liceo artistico, wo der Ausbildungsgang von Beginn an zweisprachig geführt wird und die KME, soweit Schülerinnen und Schüler den Unterricht direkt im dritten Semester beginnen.

§ 20 Getrennte Klassen im Obergymnasium

Im Obergymnasium findet der Fremdsprachenunterricht in derjenigen Sprache, in der auch

Fachunterricht erteilt wird, für Schülerinnen und Schüler des zweisprachigen Ausbildungsganges in einer separaten Klasse statt.

§ 21 Gesamtlektionenzahl im Untergymnasium

Die Gesamtzahl der Einzellektionen des in einer Fremdsprache unterrichteten Fachunterrichtes beträgt im Untergymnasium höchstens 300, ohne Einrechnung des Sprachunterrichtes (Abs. 1).

5. Abschnitt: Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie Schultypen

§ 22

Einem Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie der Schultypen an die einzelnen Schulen, der auch andere Schulen wesentlich betrifft, ist eine Stellungnahme der Schulleiterkonferenz der kantonalen Mittelschulen beizulegen. Nicht notwendig ist dieses Vorgehen bei Stundentafelanpassungen oder bei Anträgen für zweisprachige Ausbildungsgänge.

6. Abschnitt: Übergangsbestimmung

§ 23

Die Schulen gewährleisten, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler, welche im Schuljahr 2022/2023 ihre Ausbildung im Obergymnasium beginnen, bei Abschluss ihrer Ausbildung acht Semesterlektionen im Fach Informatik besucht haben. Damit haben – mit nachfolgender Ausnahme – sämtliche Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2026 die Matura erwerben, acht Semesterlektionen Informatikunterricht besucht. Für Schülerinnen und Schüler, die einen fünfjährigen Ausbildungsgang in einer Klasse des Liceo artistico oder einer K+S-Klasse besuchen, ist dies ein Jahr später der Fall.

II. Aufhebung bisherigen Rechts und Änderungen weitere Erlasse

Die kantonalen Vorgaben zur Maturität, das Konzept Angebotszuteilung an Mittelschulen des Kantons Zürich und die Rahmenbestimmungen für die Einführung der zweisprachigen Maturität an kantonalen Mittelschulen (Deutsch/Englisch) werden durch das Unterrichtsreglement, die Änderungen der Promotions- und Maturitätsprüfungsreglemente beziehungsweise durch die gleichzeitig dem Regierungsrat beantragten Änderungen der MBVO, MBVVO, MSV und der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen ersetzt und sind daher aufzuheben.

Zur Umsetzung des Projektes «Gymnasium 2022» sind neben dem Unterrichtsreglement folgende Anpassungen an bildungsrätlichen Reglementen notwendig:

- **Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich**
- **Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich**
- **Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich**

In den Promotionsreglementen für die Gymnasien des Kantons Zürichs vom 10. März 1998, für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999 und für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 1. August 1998 werden neu die Promotionsfächer im Untergymnasium ausdrücklich aufgezählt. Dies ermöglicht eine einfachere Formulierung von § 3 Abs. 1 des Unterrichtsreglements. In der Folge regeln die §§ 3 der Promotionsreglemente nur noch die Promotionsfächer im Obergymnasium. Die Bestimmungen gemäss MAR gelten auch ohne den Verweis in §§ 2 der Promotionsreglemente.

Der Kanton Zürich führt neu ein Philosophisch/Pädagogisch/Psychologisches Profil. In § 3 Abs. 4 des Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich wird deshalb festgelegt, wie sich die Note aus den beiden Teilfächer Philosophie und Pädagogik/Psychologie ermittelt. Für die Promotion zählt das anhand der gemäss Stundentafel unterrichteten Lektionen gewichtete Mittel der beiden Teilfächer Philosophie und Pädagogik/Psychologie.

Die Jahrespromotion wird auf das zweitletzte Jahr vor der Maturität ausgeweitet. In den ersten Jahren erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Semester ein Zeugnis. In den letzten beiden Jahren vor den Maturitätsprüfungen wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis ausgestellt. Im Sinne einer Standortbestimmung wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des ersten Semesters des zweitletzten Schuljahres bzw. per Ende Kalenderjahr des letzten Schuljahres eine schriftliche Zwischenbeurteilung in ganzen und halben Noten ausgestellt. Die Ausweitung der Jahrespromotion hat zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler, welche die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, nicht promoviert werden, wenn die Promotionsbedingungen ein Jahr vor den Maturitätsprüfungen nicht erfüllt sind. Eine provisorische Promotion kann neu letztmals zwei Jahre, eine Nichtpromotion letztmals ein Jahr vor den Maturitätsprüfungen ausgesprochen werden.



– **Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene**

Durch die Einführung des obligatorischen Faches Informatik im Obergymnasium ist auch die Bestimmung im Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998 betreffend Promotionsfächer entsprechend anzupassen.

– **Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich**

– **Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich**

In den Reglementen für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürichs vom 10. März 1998 und für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 wird in Abstimmung auf die Formulierung im MAR der Begriff «Maturitätsarbeit» durch «Maturaarbeit» ersetzt.

Der Verweis auf die kantonalen Vorgaben zur Maturität in § 1 der Reglemente kann nach deren Aufhebung gestrichen werden.

Bislang fehlte in den Maturitätsprüfungsreglementen eine Regelung betreffend Verhinderung an den Prüfungen. Entsprechend § 28 der noch nicht in Kraft getretenen Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019 werden die Maturitätsprüfungsreglemente um einen Paragraphen ergänzt (vgl. §§ 12a). Danach hat, wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht zu melden (Abs. 1). Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, reicht der Schulleitung innert dreier Tage ein ärztliches Zeugnis ein (Abs. 2). Nach § 12a Abs. 3 hat, wer einer Prüfung oder Teilen davon unentschuldigt fernbleibt, die Prüfung nicht bestanden. Zudem können Verhinderungsgründe, die zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt oder erkennbar waren, nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Prüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde (Abs. 4).

Aufgrund der Ausweitung der Jahrespromotion auf das zweitletzte Jahr vor den Maturitätsprüfungen ist die Bestimmung zur Ermittlung der Erfahrungsnote neu zu formulieren.

Im Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich sind weitere formelle Anpassungen notwendig, um die inhaltlichen Regelungen, die sich bislang



unzulässigerweise aus einer Fussnote zu § 5 Abs. 2 ergeben, in die einzelnen Paragraphen zu integrieren.